

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	119
Öffentliche Zustellungen	120
Öffentliche Zustellung	121
Kreiswahlausschuss Landtagswahl	121
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Amtsapotheker	122
Grefrath: 8. Änderungssatzung Abfallentsorgung	122
Ordnungsbehördliche Verordnung - Offenhalten Verkaufsstellen am 14.03.2010	123
Ordnungsbehördliche Verordnung - Offenhalten Verkaufsstellen am 28.03.2010	123
3. Änderungssatzung Straßenreinigung	125
Nettetal: Ergänzungssatzung Kommunalabgabengesetz	
Ausbau Marktplatz	132
Ergänzungssatzung Kommunalabgabengesetz Ausbau Marktstraße	132
Ergänzungssatzung Kommunalabgabengesetz Ausbau Hochstraße	133
Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan Le-208 "Nördlich May"	134
Öffentliche Auslegung 1. Änderung Bebauungsplan Le-208 "Nördlich May"	136
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Ka-35 "Poststraße/Güterbahnhof"	138
Eintragung Denkmalliste	140
25. Änderungssatzung Krankenkraftwagen	142
Tönisvorst: Öffentliche Zustellungen	144
Einladung Rat am 18.03.2010	145
Jahresabschluss 2008	146
Viersen: Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis	147
Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße/Niers"	148
Willich: Aufstellung und Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 9 I S -Bleek-	150
Aufstellung und Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 19 N -nördlich Grenzweg-	151
Sonstige: Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	153
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	154
Jagdgenossenschaft Amern	154
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	155
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	156

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2010 -Aktenzeichen 03190374776/sie gegen:

Herrn
Dinu Dobinda
Canta 45, bl. 509-B-17
RO-6600 Iasi

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 119

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 19.10.2009
-Aktenzeichen 03260051651/es
gegen:**

Herrn
Walter Richter
Warthestr. 8
29229 Celle

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 120

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 26.01.2010
-Aktenzeichen 03240070366/mö
gegen:**

Herrn
Dennis Bedrich
Hardter Straße 246
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 120

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

ZA 2 - 57.06.58-

Herr Josef Gödderz,
vormals wohnhaft An der alten Kirche 3 in 47798
Krefeld

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bußgeldbescheides vom 01.02.2010 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 25.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Im Auftrag
gez. Pauer

Abl. Krs. Vie 2010, S. 120

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

ZA 2 -57.06.58-

Herr Johannes Cunegonda van den Heuvel,
wohnhaft Rheindahlener Str. 354 in 41751 Viersen

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bußgeldbescheides vom 01.02.2010 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der

Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 25.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Im Auftrag
gez. Todam

Abl. Krs. Vie 2010, S. 121

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 09.05.2010; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zu- lassung der Wahlvorschläge

Am Dienstag, 23. März 2010, findet um 17.00 Uhr im Lambersart-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer nach § 3 Abs. 3 LWahlO
2. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 9. Mai 2010 für die Wahlkreise 51 - Viersen I und 52 - Viersen II nach § 25 LWahlO

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 01.03.2010

Kreis Viersen
Der Kreiswahlleiter
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 121

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen am 23.12.2009 / 11.01.2010 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 11. Februar 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Viersen, 24.02.2010

Kreis Viersen
gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 122

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

8. Änderungssatzung vom 22.02.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. Seite 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I Seite 1938 ff.) sowie des § 17

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I Seite 3574) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Sammelbehälter nach § 6 Absatz 1 werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass sich der Inhalt mit dreimaligem Anschlagen selbst löst. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 22.02.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 22.02.2010

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 122

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.02.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 14. März 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 22.02.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 14. März 2010, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,— € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 13. März 2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 15. März 2010.

Grefrath, den 22.02.2010

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 123

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22. Februar 2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 28.03.2010, im Ortsteil Oedt

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 22. Februar 2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Oedt am Sonntag, den 28. März 2010, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,— € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 27.03.2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 29. März 2010.

Grefrath, den 22.02.2010

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 123

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

3. Änderungssatzung vom 22.02.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Grefrath vom 10.10.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (abgekürzt NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV (Gesetz- und Verordnungsblatt) NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514) sowie der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz (abgekürzt StrReinG) NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW Seite 706) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 274), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung (§ 2 Absatz 1 letzter Satz) erhält die anliegende Neufassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Grefrath vom 10.10.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.02.2010

- A = Straße für Anliegerverkehr
- Bl = Straße für den innerörtlichen Verkehr
- B2 = Straße für den innerörtlichen Verkehr
- C = Straße für den überörtlichen Verkehr
- D = Straße außerhalb geschlossener Ortslage, keine Reinigung
(gemäß § 1 StrReinG NW nicht reinigungspflichtig)

- Grefrath = G
- Grefrath - Vinkrath = V
- Grefrath - Oedt = Oe
- Grefrath – Mülhausen = M

Straßenbezeichnung	Art der Straße				Orts- teil	Bemerkungen
	A	Bl	B2	C		
Ahornstraße	x				V	
Albert-Mertes-Straße	x				Oe	
Albert-Mooren-Allee	x				Oe	
Am Alten Wasserwerk	x				G	
Am Alten Friedhof		x			G	
Am Bist				x	V	

Am Dorstenberg	x					G	
Am Graben	x					V	
Am Gröningskreuz	x					G	
Am Haspel	x					G	
Am Kettfaden	x					Oe	
Am Kollerberg	x					G	
Am Kreuz	x					V	
Am Polfaden	x					Oe	
Am Reinersbach	x					G	
Am Riet	x					Oe	
Am Schattenbek	x					G	
Am Schwarzen Graben	x					Oe	
Am Waldrand	x					V	
Am Weidenbusch	x					G	
Am Wemken	x					Oe	
Amselstraße	x					Oe	
An der Dorenburg	x					G	östliche Seite bis Haus Nr. 26 einschl., westl. Seite bis Flurst. 21
An der Ev. Kirche	x					G	
An der Floeth	x					Oe	
An Haus Bruch					x	G	
An der Kleinbahn	x					Oe	
An der Marienschule	x					M	
An der Paas					x	V	
An der Plüschweberei		x				G	von Schanzenstraße bis Haus Nr. 19
An der Plüschweberei					x	G	von Haus Nr. 19 bis Ende

Straßenbezeichnung	Art der Straße				Orts- teil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C		
An der Schanz	x					V
Auf dem Feldchen	x					G
Auffeld				x		Oe
Bahnstraße			x			G Bergerplatz bis zur B 509
Bahnstraße				x		G südlich B 509
Bergerplatz		x				G
Bergweg	x					Oe
Birkenstraße	x					G
Bleichweg	x					G westliche Seite bis Haus Nr. 5
Bleichweg				x		G ab Haus Nr. 5
Blumenstraße	x					M
Brauereistraße	x					G
Brocksteg	x					G

Bronkhorster Weg				x	G	
Bruchstraße	x				Oe	
Bruchweg	x				Oe	
Bruckhauser Straße	x				G	
Brunsgarten	x				G	
Buchenweg	x				G	
Buchfinkenweg	x				G	
Burgbenden	x				Oe	
Burgdyk				x	G	K 12
Burgweg	x				G	
Deversdonk		x			G	
Diekerhof	x				G	
Dietrich-Girmes-Straße	x				Oe	
Dohmeswiese	x				G	
Dorfstraße	x				V	
Drosselstraße	x				Oe	
Dunkerhofstraße	x				G	
Eichenstraße	x				G	
Erlenstraße	x				G	
Färberstraße	x				Oe	
Fichtenstraße	x				V	
Finkenstraße	x				Oe	
Floethütte				x	G	
Florastraße	x				G	
Flugplatz				x	G	
Freventstraße	x				G	
Friedensstraße	x				Oe	
Friedhofsweg	x				V	
Funkendyk	x				G	
Gartenstraße	x				M	
Gewerbepark Oedt					Oe	Privatstraße
Goldammerweg	x				G	
Grasheider Straße	x				M	

Straßenbezeichnung	Art der Straße				Orts- teil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C		
Grefrather Straße			x		M	bis Kreisverkehr
Grevelourstraße	x				G	
Grunewaldstraße	x				G	
Gurt				x	Oe	
Gurthbusch				x	M	
Hagenbroicher Weg				x	G	
Hartenfelsstraße	x				Oe	
Hartenfelsstraße		x			Oe	Hausnummer 1 - 19
Hauptstraße				x	M	
Heide	x				V	Flur 34 Flurstück 90
Heide				x	V	von Ostumgehung

						bis Mörtelsstraße
Heideweg	x					G
Heinrichstraße	x					M
Heitzerend					x	G
Hermann-Lenssen-Str.	x					G
Hermes Benden	x					G
Heudonk	x					G
Hinsbecker Straße			x			G bis Im Mayfeld
Hinsbecker Straße				x		G ab Im Mayfeld
Hochstraße				x		Oe
Hohe Straße		x				G
Holterweg	x					M
Holtfeld	x					M
Hospitalstraße	x					Oe
Hübeck					x	G
Hübecker Weg	x					G
Im Grünen Winkel	x					G
Im Ketel					x	V
Im Mayfeld	x					G
In der Floeth	x					V von Mörtelsstraße bis Vorflutgraben
In der Floeth					x	V Vorflutgraben bis Ende
In der Weide	x					G
Industriestraße	x					G
Johannesstraße	x					Oe
Johann-Fruhen-Straße				x		Oe
Johann-Gastes-Straße	x					Oe
Johannes-Girmes-Straße				x		Oe
Kallengraben	x					Oe
Kempener Straße				x		M
Kiefernstraße	x					V
Kirchengarten	x					G
Kirchplatz				x		Oe im Zuge der L 391
Kirchplatz	x					Oe übriger Teil außerhalb der L 391
Kirchstraße	x					M

Straßenbezeichnung	Art der Straße				Orts- teil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C		
Klemensstraße	x				Oe	
Kolpingstraße	x				Oe	
Koulerfeld	x				Oe	
Landwehr				x	G	
Langendonker Weg				x	G	
Lerchenstraße	x				Oe	
Lindenstraße	x				G	
Lobbericher Straße			x		G	bis Viersener Str.

Lobbericher Straße	x				G	von Viersener Str. bis Ende
Lommet	x				G	
Markt		x			G	
Marktstraße	x				Oe	
Meisenweg	x				G	
Mertesweg	x				Oe	
Mörtelsstraße	x				V	
Mühlengasse	x				Oe	bis Am Schwarzen Graben
Mühlengasse				x	Oe	ab Am Schwarzen Graben
Mülhausener Straße			x		G	Ortsmitte bis Kreisverkehr
Müskeshütt				x	G	
Nachtigallenweg				x	Oe	
Nelkenstraße	x				M	
Nette				x	V	
Nettestraße	x				Oe	
Neustraße	x				G	
Niederfeld				x	M	
Niederstraße	x				Oe	
Niedertor	x				Oe	
Niersweg	x				Oe	
Nordstraße	x				G	
Obertor				x	Oe	
Oedter Weg	x				M	
Oststraße	x				Oe	
Pappelstraße	x				G	
Pastoratshof	x				G	
Rathausplatz	x				G	
Rosenstraße	x				G	
Rütersend	x				V	
Samtweg	x				G	
Schanzenstraße			x		G	
Schaphausen				x	G	
Schaphauser Straße	x				G	
Schattenhöfe				x	G	
Schlibeck				x	G	

Straßenbezeichnung	Art der Straße				Orts- teil	Bemerkungen
	A	B1	B2	C		
Schrieversgäßchen	x				G	
Schroershof	x				V	
Schulstraße			x		G	
Schwalmstraße	x				Oe	
Schwartzstraße	x				G	
Schwarzbruch				x	G	
Schwarzdrosselweg	x				G	

Sperlingweg	x				Oe	
Stadionstraße			x		G	
Steckendorf	x				G	
Stegweg	x				G	
Steinfunder Straße	x				Oe	
Steinfunder Weg				x	Oe	
Süchtelner Straße			x		Oe	
Südstraße	x				Oe	
Tetendonk	x				V	
Tönisvorster Straße			x		Oe	
Tulpenweg	x				M	
Umstraße			x		G	
Velourstraße	x				V	
Viersener Straße			x		G	
Vinkrather Straße	x				G	bis Schanzenstraße
Vinkrather Straße		x			G	ab Schanzenstraße bis Ende
Vitusstraße	x				M	
Vorst				x	V	
Wankumer Straße	x				G	
Wankumer Landstraße				x	G	von An der Plüsch- weberei bis L 39
Wankumer Landstraße			x		G	L 39
Weberstraße	x				Oe	
Wefersweg				x	M	
Weidendyk	x				G	außer Flur 4, Flurst.114
Weststraße	x				G	
Wiesenstraße	x				G	
Wilhelm-Scherer-Platz	x				Oe	
Woutersfeld	x				V	
Zum Alten Sportplatz	x				G	
Zum Mühlenberg	x				G	
Zum Nordkanal	x				G	
Zur Burg Uda				x	Oe	
Zur Niersaue					Oe	Parkplatz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 22.02.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Grefrath vom 10.10.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 22.02.2010

Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 125

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Ergänzungssatzung vom 08.03.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Marktplatzes im Stadtteil Lobberich (ehemaliger Rathausvorplatz)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG – vom 21.10.1969 (GV NW 5. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf **30 v.H.** festgesetzt.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 12.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 04. März 2010 beschlossene Satzung gem. § 3 Absatz 7 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Marktplatzes im Stadtteil Lobberich (ehema-

liger Rathausvorplatz) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.03.2010

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 132

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Ergänzungssatzung vom 08.03.2010 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Marktstraße im Stadtteil Lobberich (Hochstraße bis Einmündung Doerkesplatz)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW. S.950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG – vom 21.10.1969 (GV NW 5. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungs-

Satzung vom 22.09.1983 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf **30 v.H.** festgesetzt.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 12.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 04. März 2010 beschlossene Satzung gem. § 3 Absatz 7 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Marktstraße im Stadtteil Lobberich (Hochstraße bis Einmündung Doerkesplatz) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08. März 2010

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 132

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Ergänzungssatzung vom 08.03.2010 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hochstraße im Stadtteil Lobberich (Breyeller Straße bis Marktstraße)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG – vom 21.10.1969 (GV NW 5. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf **30 v.H.** festgesetzt.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 12.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 04. März 2010 beschlossene Satzung gem. § 3 Absatz 7 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung

von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Unteren Hochstraße im Stadtteil Lobberich (Breyeller Straße bis Marktstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08. März 2010

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 133

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ im Stadtteil Leuth

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ beschlossen.

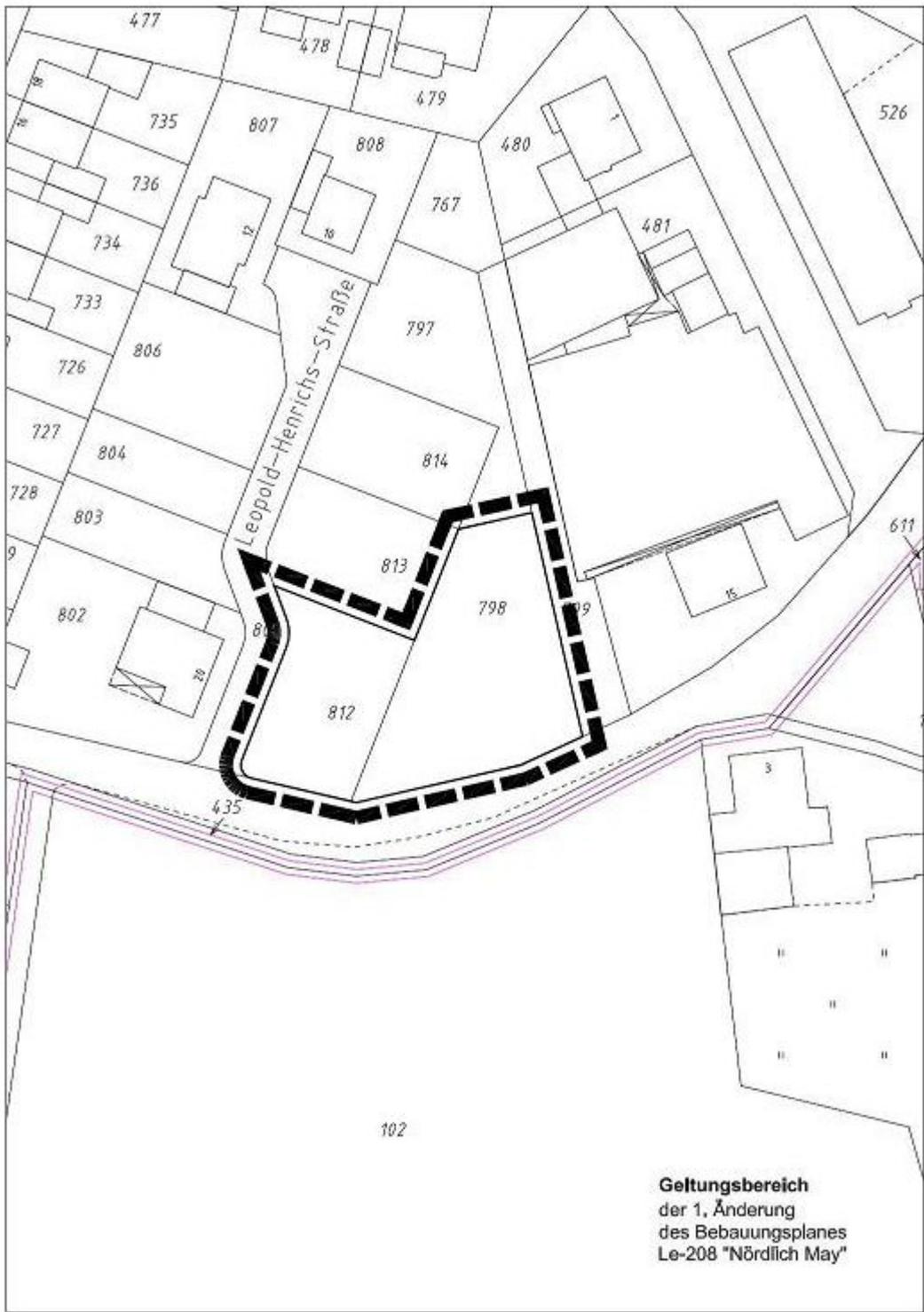
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Leuth, nördlich der Straße May und östlich der Leopold-Henrichs-Straße.

Ziel der Änderung des Planes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines in Teilen zweigeschossigen Einfamilienhauses in Flachdachbauweise zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 04.03.2010

Im Auftrag
gez. Grünh



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ im Stadtteil Leuth

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 08.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 08.12.2009 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Leuth, nördlich der Straße May.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **19.03.2010** bis einschließlich **23.04.2010** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Zimmern 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

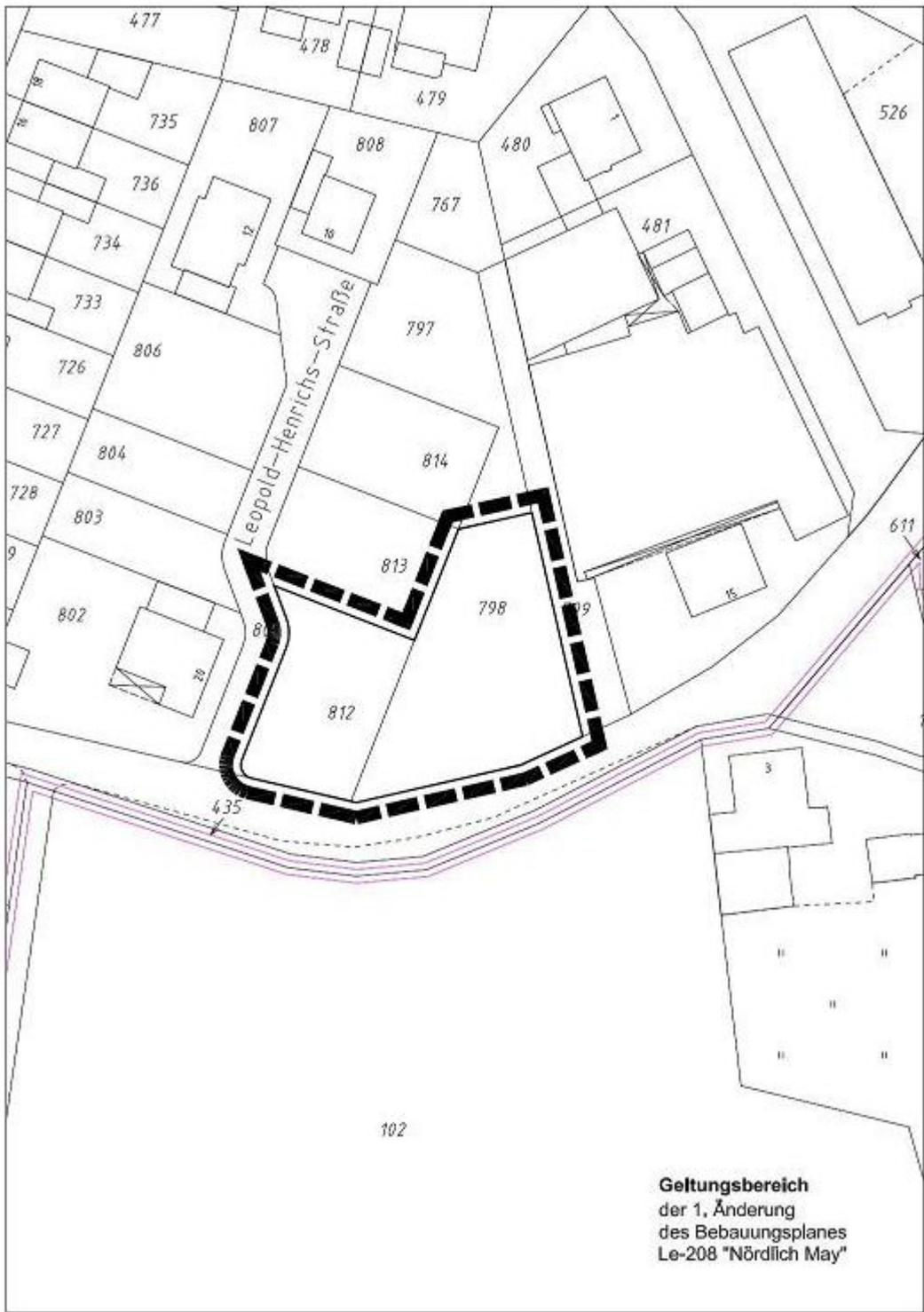
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Zimmer 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 04.03.2010

Im Auftrag
gez. Grünh



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 136

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/ Güterbahnhof“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 04.03.2010 den Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/ Güterbahnhof“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/ Güterbahnhof“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Poststraße und dem Güterbahnhof.

Der Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/ Güterbahnhof“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 04.03.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-35 „Poststraße/ Güterbahnhof“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

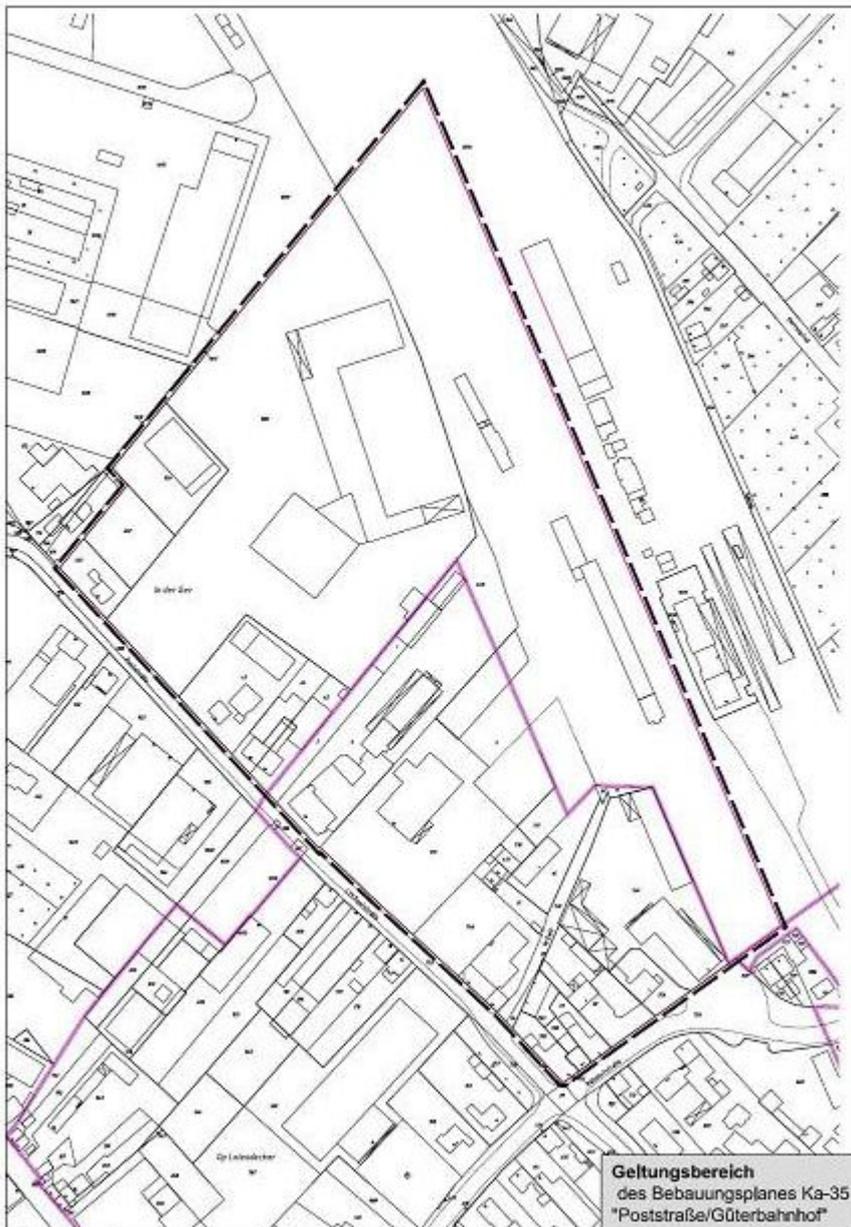
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 05.03.2010

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/ SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), jeweils in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachfolgend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen wurde:

Kurzbezeichnung des Denkmals:

Hauptstraße 9

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals:

Hauptstraße 9, 41334 Nettetal
(Gemarkung Hinsbeck, Flur 15, Flurstücke 1068, 1069, 1097 und 1098)

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Eingeschossiges traufständiges Wohn- und Geschäftshaus zu vier Achsen im Ortskern von Hinsbeck, entstanden wohl aus einem älteren Wirtschaftsgebäude einer Hofanlage, 18. Jh., im 19. Jh. zur Straße hin durch flachere Abschleppung des Satteldaches erweitert und vorne mit einer Backstein-Putz-Schmuckfassade versehen; seitlich rechts backsteinsichtiger Giebel (mit vermauerten alten Öffnungen und holländischen Dreiecken am Ortgang), links angebaut. Über der Eingangstür dekorativer Zwerchgiebel als Bestandteil der historistischen Schmuckfassade, die Dachfläche ansonsten geschlossen.

Innen zahlreiche historische Bauteile und –elemente, die mehrere Umbauten und Erweiterungen im 18. u. 19. Jh. belegen, so dass heute ein insgesamt uneinheitlicher, in den einzelnen Elementen aber weitgehend unverfälschter Bestand festzustellen ist. Ältester Teil wohl im rückwärtigen Bereich noch als Fachwerkkonstruktion mit teilweise erhaltenem Holzwerk und Lehmziegel- bzw. Flechtwerk-Wänden. Außerdem u.a. seltene Ziegelmauerwerks-Details (Schrägstellung der oberen Reihe in einer Wand). Im geraden Flur teilweise Sockelmalerei in Art einer Marmorierung und Schmuckboden; alte Holzterrasse, Dielenböden.

Geschichte:

Das Haus befindet sich im südlichen Bereich des engeren historischen Ortskerns von Hinsbeck, an der in Nord-/Süd-Richtung verlaufenden Hauptstraße. Ursprung und baulicher Kern dieses Gebäudes und auch der benachbarten Nr. 7 und 11 gehen wohl noch auf den Beekhof zurück, eine 1858 aufgegebene Hofanlage.

Die Geschichte dieses Hofes lässt sich nach heutigem Kenntnisstand bis Mitte des 18. Jhs. zurück verfolgen. Dazu aus der Dokumentation des VVV (Zitate in kursiv):

1756-1814: Der Ackerer (Landwirt) Martin Beek besitzt hier einen Bauernhof, der die Häuser der heutigen Hauptstraße 7 bis 11 umfasste. Das Haus Hauptstraße 9 war der Viehstall, das Haus Hauptstraße 11 das Wohnhaus.

1814-1856: Nach dem Tod von Martin Beek wird sein Sohn Heinrich Beek Besitzer des Hofes. Seine Geschwister bewohnen als Mitarbeiter auf dem Hof das Haus Hauptstraße 7.

1856-1858: Heinrich Beek stirbt im Jahre 1856 ohne Erben, der Hof wird 1858 verkauft.

Nach dem Tod von Heinrich Beek wird der Hof wohl aufgelassen und aufgeteilt. Geschichte und Besitzer des heutigen Hauses Nr. 9 zwischen 1858 und 1885 sind unbekannt.

1885-1935: Johann Föhles (Schlosser, Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hinsbeck) erwirbt das Haus und richtet im Anbau eine Werkstatt ein. 1935 verkauft er das Haus auf Rentenbasis, bleibt aber bis zu seinem Tod 1948 hier wohnen.

1935-1956: Josef und Maria Breuers, bisher Bergstraße 2, erwerben das Haus auf Rentenbasis. Er stirbt bereits 1939, seine Frau kann das Haus aber halten. 1943/44 wird der als Schanzer eingesetzte Wilhelm Sternemann bei ihr einquartiert. Sie heiraten nach dem Zweiten Weltkrieg und bleiben in Hinsbeck wohnen. 1956 verkaufen sie das Haus und ziehen nach Krefeld-Tackheide.

1956-2008: Eduard Minnaert erwirbt das Haus und richtet einen Laden für Sämereien ein.

In der örtlichen Überlieferung galten Eduard Minnaert und sein Geschäft zuletzt als Hinsbecker „Originale“, bei denen „die Zeit stehen geblieben“ war.

Denkmalwertbegründung:

Als überkommenes Zeugnis einer Hofanlage des 18. Jh., von der auch Wohnhaus und weitere Teile im Kern noch erhalten sind, mit einer im Ort mündlich und schriftlich bekannten Geschichte (s. Dokumentation v. VVV / Netteagentur) ist das Gebäude Hauptstr. 9 bedeutend für Hinsbeck, Stadt Nettetal.

Die zahlreichen historischen baulichen Details d. 18. u. 19. Jh. außen wie innen ergeben zwar kein einheitliches Bild, belegen aber umso mehr die bekannte, vom Wandel geprägte Hausgeschichte. Sie sind auch jeweils einzeln von nennenswerter Bedeutung für die Überlieferung historischer Bau- und Wohnweisen in ländlichem Zusammenhang. Zum Teil sind sie inzwischen sogar sehr selten erhalten, wie z.B. die verschiedenen Mauertechniken mit Lehmziegeln bzw. den genannten Backsteinverbänden. Erhaltung und Nutzung des Hauses liegen daher aus wissenschaftlichen, neben den ortsgeschichtlichen insbesondere architekturgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Von Bedeutung ist ferner die städtebauliche Situation des Hauses. Zum einen setzt seine einfache, aber im Umfeld wirkungsvolle Schmuckfassade einen prägenden Akzent an der Hinsbecker Hauptstraße. Das Haus steht zudem traufständig in einer leichten Krümmung der Straße, die hier bereits den Turm der Pfarrkirche auf dem Hinsbecker Markt im Blick hat. So ergibt sich ein – auch gerne fotografiertes – bildlicher Zusammenhang mit dem Turm als Blickpunkt und den gemischt giebel- und traufständigen Wohnhäusern an der Straße. Haus Hauptstraße 9 ist ein wichtiger Bestandteil dieses Zusammenhangs, bei dem der vor einigen Jahren erfolgte Verlust des benachbarten Wohnhauses Hauptstraße 13 zugunsten eines Parkplatzes hingegen sehr zu bedauern ist.

An Erhaltung und Nutzung von Hauptstraße 9 besteht somit auch aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Quellen:

Archiv und Datenbank des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.

Materialien zur Geschichte, erstellt v. Netteagentur und Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVV) Hinsbeck, frdl. zur Verf. gestellt v. d. UDB Nettetal u. Eigentümer Dr. Christ.

Das Baudenkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragung können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Nettetal, 03.03.2010

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
in Vertretung
gez. Fritzsche
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 140

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

25. Änderungssatzung vom 05.03.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950, 952) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 394), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), hat der Rat der Stadt Nettetal am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung/Krankentransport

- | | |
|---|-----------------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches
Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 400,91 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches
Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 105,63 € |
| c) Beförderung einer Person außerhalb des Rettungsdienstbereiches
Nettetal und Brüggen-Bracht
bis 200 km je angefangene Fahrkilometer | 3,92 € |
| ab 200 km je angefangene Fahrkilometer | 2,72 € |
| -jedoch mindestens die Gebühr gem. Ziff. 1a) bzw. 1b)- | |
| d) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges | 205,81 € |
| e) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1d) für Einsatz des Notarztes | 171,57 € |

II. Transportdienste entfällt

III. Reinigung / Desinfektion der Einsatzfahrzeuge

Zusätzlich Gebühr zu 1a) – 1c) für

- | | |
|---|-----------------|
| a) besondere Reinigung pro Einsatzfahrt und Einsatzfahrzeug | 40,62 € |
| b) Desinfektionsfahrt pro Einsatzfahrt und Einsatzfahrzeug | 183,76 € |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Änderungssatzung vom 05.03.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 05.03.2010

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 142

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I.S. 2354), wird der an die

Firma
S-A-K Security Agency
Karl-Niepenberg-Weg 5
42781 Haan

gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 29.01.2010 öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger oder seinem Bevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Schramm
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 5/S. 25

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I.S. 2354), wird der an die

Firma
Popiela/Popiela/Popiela GbR
Schmitzheide 16
47918 Tönisvorst

gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 22.01.2010 öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger oder seinem Bevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Schramm
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 5/S. 25

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Hans-Gerd Gehlings
zul. Hauptstraße 20
36452 Kaltennordheim

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **05.02.2010**, Kassenzzeichen **01024684.9/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 5/S. 26

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-

gesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

**Herrn Galip Eraslan
zul. Tetendonk 37
47929 Grefrath**

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **05.02.2010**, Kassenzeichen **01025059.5/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 5/S. 26

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 4. Sitzung des Rates der Stadt
am Donnerstag, 18. März 2010, 18.00 Uhr, Rathaus
St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918
Tönisvorst**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.02.2010 zur Nutzung des Alten Ratssaales in Vorst als standesamtliches Trauzimmer
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 6.1 Anregung vom 28.02.2010 betreffend Insektizideinsatz

- gegen Eichenprozessionsspinner
7. Wahl eines/einer Beigeordneten
8. Errichtung eines Jugendbeirats
9. Auswirkung über eine stufenweise Anhebung der Grundsteuer B
10. Auswirkung über eine stufenweise Anhebung der Gewerbesteuer
11. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
12. Konjunkturpaket II, Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
hier: Modernisierung der Sportanlage Vorst
13. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

14. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
15. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
16. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
17. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Personalangelegenheiten
20. Mitteilungen

Tönisvorst, den 02.03.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 5/S. 26

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 145

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 17.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2008

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	199.688.819,98 €	1. Eigenkapital	135.821.234,32 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	45.210,00 €	2. Sonderposten	40.843.326,88 €
- Sachanlagen	184.752.053,90 €	3. Rückstellungen	18.227.146,17 €
- Finanzanlagen	14.891.556,08 €	4. Verbindlichkeiten	5.511.097,47 €
2. Umlaufvermögen	3.488.543,23 €	5. Passive RAP	2.914.804,17 €
3. Aktive RAP	140.245,80 €		
Bilanzsumme	203.317.609,01 €	Bilanzsumme	203.317.609,01 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2008

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2008
+ Steuern und ähnliche Abgaben	27.746.321,45 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.778.107,90 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.416.597,73 €
+ Übrige Finanzerträge	5.863.794,19 €
= Ordentliche Erträge	47.804.821,27 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	12.084.319,69 €
- Übrige Aufwendungen	13.343.151,30 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.376.855,81 €
- Transferaufwendungen	18.994.364,50 €
= Ordentliche Aufwendungen	47.798.691,30 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.129,97 €
+ Finanzerträge	104.370,50 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	201.439,44 €
= Jahresergebnis	- 90.938,97 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2008

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2008
+ Steuern und ähnliche Abgaben	27.750.093,46 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.115.652,62 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.954.362,47 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	7.288.891,66 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.109.000,21 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	11.558.273,01 €
- Transferauszahlungen	18.816.980,42 €
- Übrige Auszahlungen	16.161.080,55 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.536.333,98 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.572.666,23 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.457.639,33 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.018.906,73 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.729.663,49 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.352.728,20 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.388.334,12 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 90.938,97 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2008 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 03.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Waßen
Kämmerin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 5/S. 27

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 146

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Manfred Albers am 10.02.2006 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 181** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 18.02.2010

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 147

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln

- Beschluss über das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 09.02.2010 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet wird und sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bekommt. Dies soll durch den Aushang der Planung auf der Grundlage des vorgestellten städtebaulichen Entwurfes geschehen.

Zusätzlich soll die Öffentlichkeit durch Presseinformation und Bürgerversammlung vor Ort über die Ziele und den Zweck der Planung informiert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und wird begrenzt durch die Tönisvorster Straße im Norden, die Niers im Osten, die Grabenstraße im Süden und die Rheinstraße im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380); in Verbindung mit den § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Öffentlichkeit

in der Zeit vom

15.03.2009 bis einschließlich 01.04.2010

während folgender Dienststunden

montags bis freitags

vormittags von 7.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

im Fachbereich 60/1 – Stadtentwicklung –
Viersen Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und hierzu zu äußern.

Der Öffentlichkeit wird darüber hinaus die Gelegenheit gegeben sich

am Dienstag, den 18.03.2010
um 18:30 Uhr
in der **kath. Grundschule „Martinschule“**
Mosterzstraße 53,
41749 Viersen-Süchteln

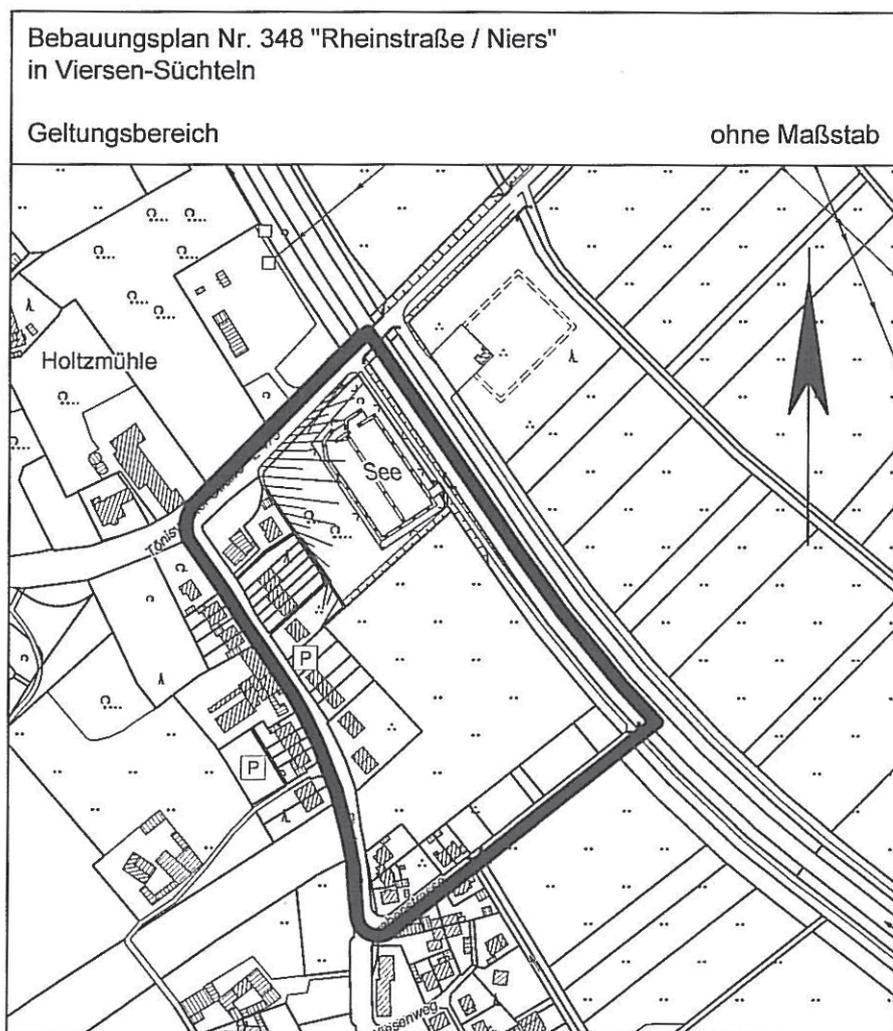
im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Ziele und den Zweck der Planung zu informieren.

Städtebauliches Ziele sind die Ordnung der Parksituation im Bereich der Niers durch Anlage eines öffentlichen Wanderparkplatzes, sowie die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Kanustation zwischen Rheinstraße und Niers.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 09.02.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 25.02.2010

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9 I S – Bleek –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 04.11.09 die Aufstellung und am 03.03.10 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9 I S – Bleek – gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (Bau GB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 15.07.2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Gutachten und umweltschutzrechtlicher Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03. bis 19.04.10

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 07.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 07.30 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Ausweitung des Nahversorgungsangebotes im zentralen Versorgungsbereich.

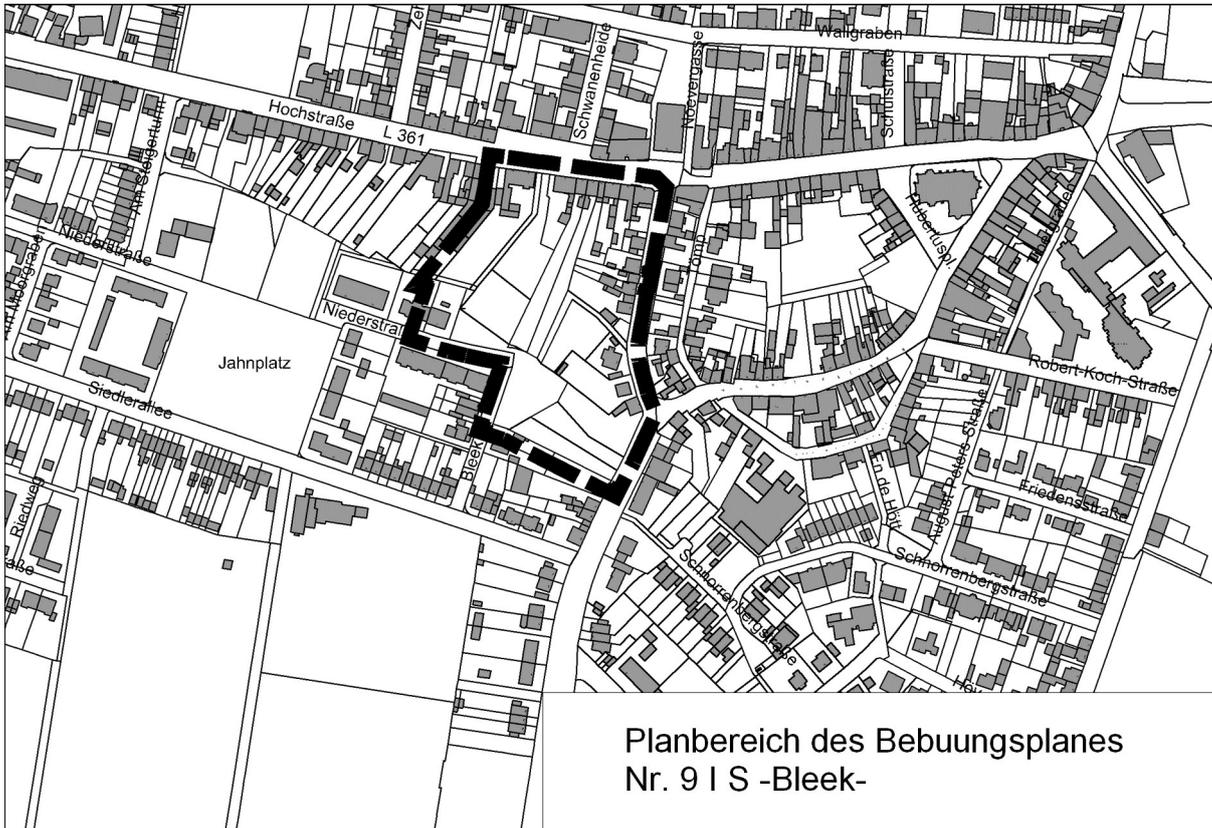
Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft bzw. die Eingriffe in diese durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung des Ortskerns (beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB) wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Willich, 04.03.10

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 I S – Bleek –, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 150

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 19 N – nördlich Grenzweg –
1. vereinfachte Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 27.01.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 19 N – nördlich Grenzweg – 1. vereinfachte Änderung beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03. bis 19.04.10

im Technischen Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
mittwochs
freitags

von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden.

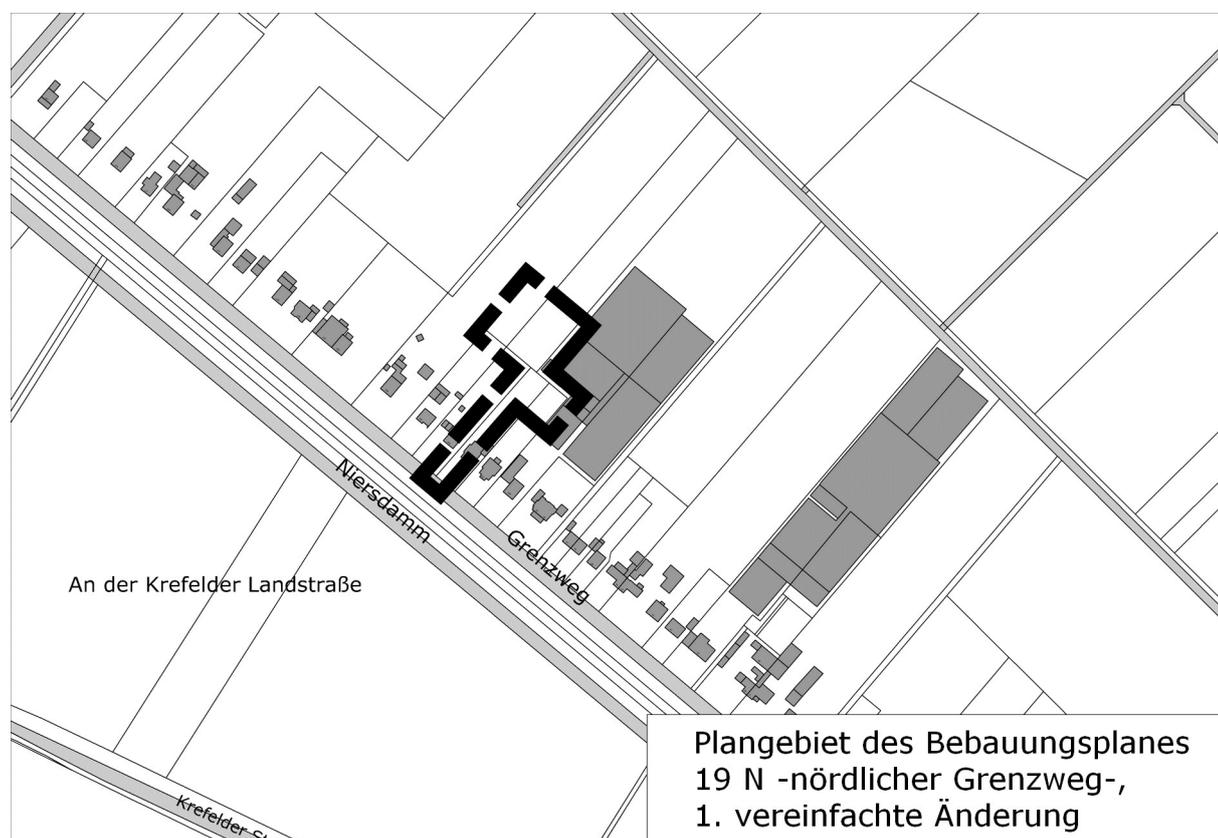
Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen können zurückgewiesen werden. Über evtl. vorgebrachte Anregungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.03.10

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 19 N – nördlich Grenzweg – 1. vereinfachte Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 151

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich

Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 12. April 2010 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetel-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 20. April 2009
3. Kassen- und Rechnungsbericht für das Geschäftsjahr 01.04.2009 bis 31.03.2010
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahlen
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes u. seines Vertreters
 - b) Wahl der Beisitzer u. deren Vertreter
 - c) Wahl des Kassenführers u. seines Vertreters
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
7. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2010 bis 31.03.2011
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2010 bis 31.03.2011.
9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetel, den 01. März 2010

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 153

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr
1. April 2010 bis 31. März 2011.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis
31. März 2011 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom
22. März bis einschließlich 03. April 2010, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal,
Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese
können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring
18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen
beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 12. April 2010 stattfindet.

Nettetal, den 01. März 2010

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 154

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

**Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung**

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, dem 15. April 2010, um 20.00 Uhr

im Hause Toerschen, Boisheimer Str. 61, 41366 Schwalmtal-Dilkraath.

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 03. Juli
1989 in der zur Zeit gültigen Fassung, zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk V
hier: Pächterwechsel
3. Jagdbezirk VI
hier: Pächterwechsel
4. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2008/2009 und 2009/2010
5. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahre 2010/2011 und 2011/2012

6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2010/2011 und 2011/2012
7. Neuwahlen
 - Jagdvorsteher und Stellvertreter
 - 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter
 - Schrift- und Kassenführer
 - 2 Kassenprüfer
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 18.02.2010

Der Jagdvorstand
gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 154

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Der Jagdvorsteher -**

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2010/2011.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 25.03. bis 08.04. 2010 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 25.03.2010 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 18. April 2010 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 06.03. 2010

Gez. Hauser
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 155

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Der Jagdvorsteher -

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

Sonntag, dem 18. April 2010, 11.30 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft und seines Stellvertreters
9. Wahl von zwei Beisitzern des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter
10. Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
11. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011
13. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010/2011
14. Änderung der Satzung –Onlinebanking-
15. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
16. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Grefrath, 05. März 2010

Gez. Hauser
Vorsitzender

Abl . Krs. Vie. 2010, S. 156

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
